

III. Musterschiedsklauseln

Für Vertragsstreitigkeiten:

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie ausservertraglicher Ansprüche, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden.

Das Schiedsgericht soll aus ____ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist _____ (gewünschten Schiedsort einfügen).

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____ (gewünschte Sprache einfügen).

Für Trusts:

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche irgendwelcher Art aus oder im Zusammenhang mit diesem Trust – einschliesslich des Vorliegens und Umfangs einer Begünstigung, der Bestimmung der Begünstigten, der Gültigkeit, Ungültigkeit, Änderung oder Auflösung des Trusts, der Anfechtung von Beschlüssen und aufsichtsrechtlicher Massnahmen – ist durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Jedenfalls mit Annahme einer Begünstigung unterwirft sich der Begünstigte dieser Schiedsvereinbarung. Der Trustee kann den Begünstigten anhalten, dies unterschriftlich zu bestätigen. Verweigerung der Bestätigung gilt als Verzicht auf die Begünstigung.

Das Schiedsgericht soll aus ____ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist _____ (gewünschten Schiedsort einfügen).¹

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____ (gewünschte Sprache einfügen).

Bei Bedürftigkeit einer Partei kann der Trustee nach seinem Ermessen für die Dauer des Verfahrens die Kosten des Verfahrens, inklusive eines Kostenvorschusses und einer angemessenen Prozessvertretung dieser Partei, vorläufig auf Kosten des Trusts übernehmen unter Vorbehalt einer Entscheidung des Schiedsgerichts im Schiedsspruch über die endgültige Kostentragungspflicht.

Für Stiftungen

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen der Stiftung, ihren Organen, dem Stifter oder Begünstigten im Zusammenhang mit der Stiftung, deren Errichtung, Tätigkeit oder Liquidation, einschliesslich des Vorliegens und Umfanges einer Begünstigung, der Bestimmung der Begünstigten, der Gültigkeit, Ungültigkeit, Änderung oder Auflösung der Stiftung, Anfechtung von Beschlüssen und aufsichtsrechtlicher Massnahmen, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Jedenfalls mit Annahme einer Begünstigung unterwirft sich der Begünstigte dieser Schiedsvereinbarung. Die Stiftung kann den Begünstigten anhalten, dies unterschriftlich zu bestätigen. Verweigerung der Bestätigung gilt als Verzicht auf die Begünstigung.

Das Schiedsgericht soll aus ____ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist _____ (gewünschten Schiedsort einfügen). Das Schiedsgericht kann auf Antrag den Sitz des Schiedsgerichts an den Sitz der Stiftung verlegen, wenn dies zur gesellschaftsrechtlichen Gültigkeit des Schiedsspruchs für die Stiftung notwendig ist.

Die Sprache des Schiedsgerichts ist _____ (gewünschte Sprache einfügen).

Bei Bedürftigkeit einer Partei kann die Stiftung nach ihrem Ermessen für die Dauer des Verfahrens die Kosten des Verfahrens, inklusive eines Kostenvorschusses und einer angemessenen Prozessvertretung dieser Partei, vorläufig übernehmen unter Vorbehalt der Rückforderung nach einer Entscheidung des Schiedsgerichts über die endgültige Kostentragungspflicht.

Für Gesellschaften

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen der Gesellschaft, ihren Organen, den Anteilhabern (Gesellschaftern, Aktionären) im Zusammenhang mit der Gesellschaft, deren Errichtung, Tätigkeit oder Liquidation, einschliesslich des Vorliegens und Umfanges einer Anteilhaberschaft, der Gültigkeit, Ungültigkeit, Änderung oder Auflösung der Gesellschaft, Anfechtung von Beschlüssen und aufsichtsrechtlicher Massnahmen, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Schiedsordnung der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Jedenfalls mit Erwerb der Anteile unterwirft sich der Anteilhaber dieser Schiedsvereinbarung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag den Sitz des Schiedsgerichts an den Sitz der Gesellschaft verlegen, wenn dies zur gesellschaftsrechtlichen Gültigkeit des Schiedsspruchs für die Gesellschaft notwendig ist.

Das Schiedsgericht soll aus ____ (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist _____ (gewünschten Schiedsort einfügen).

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____ (gewünschte Sprache einfügen).